



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN · BEILAGE DES NSG · WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT:

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN

VERANTWORTLICHER SCHRIFTFLEITER · HANS MÖCKE · I. W. / WIEN · I. RATHAUS / RUE. B 40-500 · KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 152

Wien, 1. August 1944

Inanspruchnahme von Baumaterialien aus luftkriegsbetroffenen Gebäuden
=====

Bei der Zerstörung eines Gebäudes durch feindlichen Bombenterror tritt keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den erhaltenen oder beschädigten Bestandteilen des Gebäudes, dessen Zubehör, Einrichtungsstücken usw. ein. Private sind daher nicht befugt, ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten über solche Gegenstände zu verfügen, Verfügungen ohne Einwilligung des Berechtigten dürfen lediglich durch die zuständigen behördlichen Dienststellen aus Gründen des Gemeinwohles erfolgen. So können insbesondere Verbrauchsstoffe, Geräte und andere Gegenstände, die zur Durchführung von baulichen Sofortmaßnahmen geeignet sind und benötigt werden, zum Beispiel Baustoffe, insbesondere Mauersteine, Träger usw., zu Gunsten des Reiches in Anspruch genommen werden. Die Rechtsgrundlage für eine solche Inanspruchnahme ist der § 11 des Reichsleistungsgesetzes (RLG). Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung können die Leiter der Baueinsatzstäbe der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Gegenstände genannter Art mittels Bescheid anfordern. Der Bescheid wird dem Leistungspflichtigen (Hauseigentümer oder sonstigen Berechtigten) tunlichst sogleich an Ort und Stelle ausgehändigt. Für die angeforderten Baumaterialien gebührt keine Vergütung nach dem Reichsleistungsgesetz, weil die Entschädigungsansprüche nach der Kriegssachschädenverordnung geltend gemacht werden können, wobei der Wert der angeforderten Gegenstände berücksichtigt wird.

oooOooo